

"Stadtpflegebetrieb Staßfurt"
Eigenbetrieb der Stadt Staßfurt

Wirtschaftsjahr 2013

Jahresabschluss und Lagebericht zum

31. Dezember 2013

"Stadtpflegebetrieb Staßfurt"
Eigenbetrieb der Stadt Staßfurt
Bilanz zum 31. Dezember 2013

Aktiva

		Stand 31.12.2013	Stand 31.12.2012
	EUR	EUR	TEUR
A. Anlagevermögen			
Sachanlagen			
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	9.750,73		10
2. Fahrzeuge für Personen- und Güterverkehr	2.339,12		8
3. Maschinen und maschinelle Anlagen	126.620,33		145
4. Betriebs- und Geschäftsausstattung	30.050,52		31
		168.760,70	194
B. Umlaufvermögen			
I. Vorräte			
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	87.797,92		96
II. Forderungen und sonstige Vermögens- gegenstände			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen davon an den Einrichtungsträger: EUR 6.784,19 (Vorjahr: EUR 4.636,28)	31.044,04		22
2. Sonstige Vermögensgegenstände davon an den Einrichtungsträger: EUR 1.252,00 (Vorjahr: EUR 21.354,59)	51.632,51		37
		82.676,55	59
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	312.848,96		183
		483.323,43	338
C. Rechnungsabgrenzungsposten		474,52	1
		652.558,65	533

Passiva

	Stand 31.12.2013	Stand 31.12.2012
	EUR	TEUR
A. Eigenkapital		
I. Rücklagen		
Allgemeine Rücklage	311.520,52	311
II. Verlustvortrag	61.008,41	61
III. Jahresgewinn/-verlust	44.723,80	97
	295.235,91	153
B. Rückstellungen		
Sonstige Rückstellungen	173.800,00	197
C. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	52.453,07	66
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	108.054,60	89
3. Sonstige Verbindlichkeiten davon aus Steuern: EUR 17.669,58 (Vorjahr: EUR 17.860,99)	23.015,07	28
	183.522,74	183
	652.558,65	533

"Stadtpflegebetrieb Staßfurt"
Eigenbetrieb der Stadt Staßfurt
Gewinn- und Verlustrechnung für 2013

	EUR	2013 EUR	2012 TEUR
1. Umsatzerlöse		3.268.525,37	3.264
2. Sonstige betriebliche Erträge		64.729,93	10
3. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	341.313,89		295
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	465.291,63		606
		806.605,52	901
4. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	1.707.525,93		1.703
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	398.189,47		400
davon für Altersversorgung: EUR 66.570,69 (Vorjahr: EUR 65.458,30)		2.105.715,40	2.103
5. Abschreibungen auf Sachanlagevermögen		81.126,44	81
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen		289.013,77	282
7. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		1.009,56	5
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		6.121,50	8
davon Aufwendungen aus der Aufzinsung: EUR 3.256,00 (Vorjahr: 4.189,00)			
9. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		45.682,23	-96
10. Sonstige Steuern		958,43	1
11. Jahrgewinn/-verlust		44.723,80	-97

Nachrichtlich:

Vorschlag zur Behandlung
der Jahresgewinns (EUR)

Verwendung des Jahresgewinns zur Tilgung des Verlustvortrages

44.723,80

**„Stadtpflegebetrieb Staßfurt“
Eigenbetrieb der Stadt Staßfurt**

Anhang für das Wirtschaftsjahr 2013

I. Allgemeine Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften

Der Stadtpflegebetrieb Staßfurt wurde zum 01. Januar 1999 als Eigenbetrieb der Stadt Staßfurt gegründet.

Nach § 116 GO LSA handelt es sich zum überwiegenden Teil um einen nicht wirtschaftlichen Betrieb zur Deckung des Eigenbedarfes und Daseinsvorsorge der Gemeinde. Seit Beginn des Jahres 2005 werden Leistungen im wirtschaftlichen Bereich als Betrieb gewerblicher Art erbracht.

Für den Jahresabschluss nach § 19 des Eigenbetriebsgesetzes finden die allgemeinen Vorschriften für den Jahresabschluss im Dritten Buch des Handelsgesetzbuches Anwendung, soweit sich aus der Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt nichts anderes ergibt.

Bei der Gliederung von Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anlagennachweis wurden die Muster zur Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt beachtet. Für die Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung haben wir das Gesamtkostenverfahren beibehalten.

Soweit für Pflichtangaben Wahlrechte bestehen, diese in der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung oder im Anhang darzustellen, sind diese aus Gründen der Übersichtlichkeit im Anhang dargestellt.

Die Ausweisstätigkeit wurde gewahrt, ein grundlegender Bewertungswechsel gegenüber dem Vorjahr fand nicht statt.

II. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Das Sachanlagevermögen ist zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten, vermindert um die nach § 253 Abs. 3 notwendigen Abschreibungen, bewertet. Anlagegüter, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, werden entsprechend ihrer voraussichtlichen betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer planmäßig linear abgeschrieben.

Geringwertige Vermögensgegenstände des Anlagevermögens werden jeweils im Zugangsjahr bis zur Wertgrenze von 150 € voll abgeschrieben und bis 1.000 € in einen Sammelposten eingestellt, welcher über 5 Jahre abgeschrieben wird.

Der Bestand der Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe wurde nach dem Durchschnittsverfahren unter Beachtung des Niederstwertprinzipes bewertet.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände wurden zu Nominalbeträgen, vermindert um eine angemessene Einzel- und Pauschalwertberichtigung, angesetzt.

Flüssige Mittel (Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten) werden zum Nennwert bewertet.

Die allgemeine Rücklage wurde aus dem von der Stadt Staßfurt übertragenen Sachanlagevermögen und Umlaufvermögen abzüglich vorhandener Verbindlichkeiten gebildet. In diese Rücklage werden in Auslegung eines Stadtratsbeschlusses die Jahresgewinne eingestellt, soweit sie nicht entsprechend den eigenbetriebsrechtlichen Vorschriften zur Verlusttilgung bzw. zur Eigenkapitalverzinsung verwendet werden.

Die sonstigen Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen in angemessener Höhe. Sie wurden mit dem Erfüllungsbetrag angesetzt. Rückstellungen für Altersteilzeit sind auf der Grundlage eines versicherungsmathematischen Gutachtens unter Annahme einer Laufzeit von 1 bis 4,5 Jahren mit einem Rechnungszins von 0% bis 3,76 % und einem Gehaltstrend von 2,35 % ermittelt worden. Der Bewertung im Wirtschaftsjahr 2013 lagen die Richttafeln 2005 G von K. Heubeck zugrunde.

Die Verbindlichkeiten wurden gemäß § 253 Abs. 1 HGB mit dem Erfüllungsbetrag passiviert.

III. Erläuterungen der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung

1. Bilanz

Die Entwicklung des Anlagevermögens zeigt der beigefügte Anlagennachweis.

Sämtliche Forderungen haben eine Restlaufzeit von unter einem Jahr.

Wesentliche Posten der sonstigen Rückstellungen betreffen Rückstellungen für Personal (80,9 T€), für Altersteilzeit (59,6 T€), für Jubiläumszahlungen (14,7 T€) sowie für Aufwendungen für den Jahresabschluss (10,0 T€).

Die Verbindlichkeiten haben folgende Restlaufzeiten:

Art der Verbindlichkeit	31.12.2013 T €	davon mit einer Restlaufzeit in Jahren			31.12.2012 T €
		< 1 T €	1-5 T €	> 5 T €	
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	53	14	39	0	66
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	108	108	0	0	89
Sonstige Verbindlichkeiten	23	23	0	0	28
	184	145	39	0	183

2. Gewinn- und Verlustrechnung

Im Geschäftsjahr 2013 erzielte der Betrieb Umsatzerlöse aus Bewirtschaftung und Leistungserbringung von 3.269 T€.

In den einzelnen Aufgabenbereichen wurden folgende Umsatzerlöse erzielt:

	2013 T€	2012 T€
Zielvereinbarung mit der Stadt Staßfurt	1.871	1.859
Gebäudemanagement	1.112	1.239
Erlösberichtigung	0	-115
	2.983	2.983
Einzelaufgaben	140	152
Leistungen Dritter	146	129
	3.269	3.264

Die sonstigen betrieblichen Erträge enthalten u. a. Erträge aus dem Abgang von Anlagevermögen in Höhe von 22 T€, Zuschüsse im Rahmen der Arbeitsförderung in Höhe von 41 T€ und periodenfremde Erträge von 2 T€.

Größere Positionen des Materialaufwandes sind der Verbrauch von Direktmaterial für die Straßen- und Grünflächenunterhaltung (157 T€), von Treibstoffen (115 T€), von Verkehrszeichen (22 T€), von Instandhaltungsmaterial (14 T€) und von Ersatz- und Verschleißteilen für die technische Betriebsausstattung (12 T€).

Bei den Aufwendungen für bezogene Leistungen entfallen größere Posten auf die Aufwendungen aus dem Fahrzeugpooling 233 T€, auf Reparaturleistungen für den Fuhrpark 43 T€ und auf Verkippsgebühren 38 T€ sowie 7 T€ auf Miete für Einsatzfahrzeuge und Geräte. In den übrigen Dienst- und Fremdleistungen ist als größter Posten die Aufgabenerfüllung durch Fremdbetriebe mit 144 T€ enthalten.

Im Personalaufwand sind unter anderem 1.707 T€ für Löhne und Gehälter enthalten sowie Aufwendungen für Rückstellung Altersteilzeit und Abfindung in Höhe von 1 T€. Soziale Abgaben, Aufwendungen für Altersversorgung und Beiträge zur Berufsgenossenschaft sind in Höhe von 398 T€ geleistet worden. Darin enthalten ist der Jahresaufwand für die Zusatzversorgung mit 67 T€.

Die Abschreibungen auf das Anlagevermögen wurden planmäßig mit 81 T€ vorgenommen.

Als wesentliche Posten im sonstigen betrieblichen Aufwand sind das Betriebsführungsentgelt für die kaufmännische Betriebsführung des Eigenbetriebes mit 131 T€ und der Mietaufwand für die Geschäftsräume mit 92 T€ und Ausstattungsgegenstände mit 11 T€ zu nennen.

Zinsaufwendungen in Höhe von 3 T€ (Vorjahr 4 T€) betreffen Aufzinsungen.

IV. Sonstige Angaben

Haftungsverhältnisse gemäß § 251 HGB bestehen nicht.

Sonstige finanzielle Verpflichtungen betragen für die kaufmännische Betriebsführung ca. 131 T€ für 2014 und für Mietaufwendungen von Geschäftsräumen 92 T€ für 2014.

Betriebsleiterin des Eigenbetriebes ist Frau Brigitte Hirschfeld.

Auf die Angabe der Gesamtbezüge der Geschäftsführung wurde gemäß § 286 Abs. 4 HGB verzichtet.

Der Betriebsausschuss besteht aus folgenden Mitgliedern:

- | | | |
|----|--------------------------|---|
| 1. | Herr René Zok | Vorsitzender
Oberbürgermeister der Stadt Staßfurt |
| 2. | Herr Dr. Ernst Scholze | Mitglied des Stadtrates der Stadt Staßfurt
Tierarzt |
| 3. | Herr Mathias Cosic | Mitglied des Stadtrates der Stadt Staßfurt
Bauunternehmer |
| 4. | Herr Klaus Maaß | Mitglied des Stadtrates der Stadt Staßfurt
arbeitssuchend |
| 5. | Frau Christel Kretschmer | Mitglied des Stadtrates der Stadt Staßfurt
Rentner |
| 6. | Herr Klaus Engel | Mitglied des Stadtrates der Stadt Staßfurt
Diplomingenieur |
| 7. | Herr Günther Döbbel | Mitglied des Stadtrates der Stadt Staßfurt
Bauleiter |
| 8. | Herr Harald Weise | Mitglied des Stadtrates der Stadt Staßfurt
Immobilienverwalter |
| 9. | Herr Thomas Klich | Arbeitnehmersvertreter
Stadtarbeiter |

- | | | |
|-----|---------------------|---|
| 10. | Herr Detlef Wagener | Arbeitnehmersvertreter
Stadtarbeiter |
| 11. | Herr Dieter Lohmann | Arbeitnehmersvertreter
Stadtarbeiter |

Sitzungsgelder wurden im Berichtsjahr an die Mitglieder des Betriebsausschusses nicht gezahlt.

Das Honorar des Abschlussprüfers beträgt für die Prüfung des Jahresabschlusses 2013 7,1 T€.

Die durchschnittliche Zahl der Beschäftigten betrug im Jahr 2013 53 Mitarbeiter, davon 10 Angestellte und 43 gewerbliche Mitarbeiter.

Der Betriebsleiter schlägt vor, den Jahresüberschuss in Höhe von 44.723,80 € mit dem Verlustvortrag zu verrechnen.

Staßfurt, 17. Juni 2014


Brigitte Hirschfeld
Betriebsleiter

"Stadtpflegebetrieb Staßfurt"
Eigenbetrieb der Stadt Staßfurt

Anlagenspiegel zum 31. Dezember 2013

	Bruttowerte				Abschreibungen				Buchwerte		Kennzahlen	
											Durchschnittlicher Abschreibungssatz	Durchschnittlicher Restbuchwert
	Stand 1.1.2013	Zugang	Abgang	Stand 31.12.2013	Stand 1.1.2013	Zugang	Abgang	Stand 31.12.2013	Stand 31.12.2013	Stand 31.12.2012		
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	%	%
<u>Sachanlagen</u>												
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	12.265,41	0,00	0,00	12.265,41	1.886,01	628,67	0,00	2.514,68	9.750,73	10.379,40	5,1	79,5
2. Bauten auf fremden Grundstücken, die nicht zu Nr.1 gehören	59.800,02	0,00	1.022,58	58.777,44	59.800,02	0,00	1.022,58	58.777,44	0,00	0,00	0,0	0,0
3. Fahrzeuge für Personen- oder Güterverkehr	229.788,01	0,00	12.300,52	217.487,49	221.420,27	6.028,62	12.300,52	215.148,37	2.339,12	8.367,74	2,8	1,1
4. Maschinen und maschinelle Anlagen	502.225,35	46.122,55	11.523,60	536.824,30	357.522,37	64.205,20	11.523,60	410.203,97	126.620,33	144.702,98	12,0	23,6
5. Betriebs- und Geschäftsausstattung	74.682,90	9.927,01	11.919,18	72.690,73	44.295,44	10.263,95	11.919,18	42.640,21	30.050,52	30.387,46	14,1	41,3
	878.761,69	56.049,56	36.765,88	898.045,37	684.924,11	81.126,44	36.765,88	729.284,67	168.760,70	193.837,58	9,0	18,8

Anlagen

Anlage 1

„Stadtpflegebetrieb Staßfurt“
Eigenbetrieb der Stadt Staßfurt

Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2013

I. Geschäftsverlauf

Das Aufgabenportfolio des Stadtpflegebetriebes umfasst wie in den Vorjahren nachfolgende Inhalte:

- Straßenunterhaltung,
- Grünflächenpflege,
- Spielplatzunterhaltung,
- Friedhofsarbeiten,
- Straßenreinigung und Winterdienst,
- Gebäudewirtschaftliche Leistungen,
- Sonderleistungen.

Eine wesentliche Herausforderung des Eigenbetriebes im Wirtschaftsjahr 2013 war eine Optimierung des Personaleinsatzes, um den steigenden Anforderungen der Nutzer in den kommunalen Einrichtungen gerecht zu werden. Weiterhin ging es um die konsequente Ausnutzung vorhandener technischer Kapazitäten zur Reduzierung von Stundenleistungen sowie um die Einarbeitung von Mitarbeitern in teilweise artfremde Aufgaben, speziell im Hausmeisterbereich.

Ausscheidende Mitarbeiter konnten nicht ersetzt bzw. es mussten organisatorische Maßnahmen ergriffen werden, um eine kontinuierliche Aufgabenerledigung zu gewährleisten.

2011 war das Jahr der Erweiterung der Aufgaben des Stadtpflegebetriebes mit Aufgaben des Gebäudemanagements. So konnten nach Vorlage des Jahresergebnisses 2011 und der Auswertung des 2. Quartals 2012 alle relevanten Zahlen, die sich zum ersten Mal in der Gesamtheit darstellen ließen, analysiert und Maßnahmen eingeleitet werden, die zu einer Verbesserung des Jahresergebnisses 2013 führen sollten.

Die seit Jahren fehlende Anpassung des Budgets durch die Stadt an die tarifliche Entwicklung und an die Entwicklung des allgemeinen Preisniveaus war Begründung und Anlass zur konsequenten Ausgliederung von Leistungen, die für den Stadtpflegebetrieb nachweislich unwirtschaftlich waren und somit zum negativen Ergebnis im Vorjahr beigetragen haben. So wurden zum Beispiel die Baumpflegearbeiten, die nur mit Hilfe einer Hebebühne auszuführen sind, dem Fachdienst wieder übertragen.

Zeitnah, also bereits im III. Quartal 2012 konnten Maßnahmen im Bereich des Fahrzeugbestandes sowie im Fahrzeugpooling mit der TWS umgesetzt, und somit in 2013 wirksam werden.

Die Überarbeitung und Anpassung der Winterdienstdokumente im III. Quartal 2012 für das Winterhalbjahr 2012/2013 im Bereich der Ortsteile Förderstedt mit der Stadt führten ebenfalls zur Reduzierung von Aufwendungen.

Durch die personelle Umsetzung von Mitarbeitern aus dem Bereich Grünflächenpflege in das Gebäudemanagement, speziell in den Schul- und Kitabereich des Ortsteils Förderstedt, konnte eine Kontinuität in der Aufgabenerledigung erreicht werden. Dabei kam es zwangsläufig zu einer Umschichtung der Kosten in Richtung Gebäudemanagement und somit zur Reduzierung der Umsatzerlöse in der Sparte Grünflächenpflege.

Durch die seit Jahren optimale Investitionsplanung und Anschaffung diverser Geräte und Technik kann der Stadtpflegebetrieb auf eine gesunde Ausstattung blicken. Altfahrzeuge wurden ersetzt und dadurch konnten Reparaturkosten und Ausfallzeiten minimiert werden. Die personellen Engpässe konnten durch den Einsatz modernerer Technik teilweise ausgeglichen werden. Dies muss weiter ausgebaut werden, um die Arbeiten leichter und effektiver zu gestalten, zumal der Altersdurchschnitt der Mitarbeiter/innen in fast allen Sparten über 50 Jahre liegt.

Die seit Jahren stagnierende bzw. sich reduzierende Zuweisung von MAE/1 € - Arbeitnehmern in den Kommunen führt dazu, dass der Anteil der Aufgaben, der nunmehr durch den Stadtpflegebetrieb übernommen werden muss, ständig steigt. Damit erhöhen sich wieder die notwendigen Aufwendungen und der spürbare Grad der Aufgabenerfüllung sinkt.

Die seit Jahren durch den Stadtpflegebetrieb geforderte Überarbeitung/Aktualisierung des Pflegekataloges wurde 2013 heftig diskutiert. Die geplante Reduzierung der zu pflegenden Flächen und Aufgaben wird derzeit von der Stadt bearbeitet und lag 2013 noch nicht vor. Damit lag das Aufgabenspektrum im Wesentlichen wie 2012.

Durch den extrem langen und harten Winter 2013, verbunden mit Kostenüberschreitung des geplanten Budgets im Winterdienst, wurden in fast allen Sparten Kostenumverteilungen notwendig. Bis in den Mai 2013 konnten keine Grünflächenarbeiten oder Straßenreparaturen ausgeführt werden. Die nach dem Winter erfassten Straßenschäden wurden durch das Team Straßenunterhaltung verstärkt bearbeitet.

Im Bereich des Gebäudemanagements wurden zum überwiegenden Teil Maßnahmen der Gefahrenabwehr, Forderungen des Brandschutzes und der Einhaltung der Flucht- und Rettungswege begleitet. Eine planmäßige oder vorbeugende Instandhaltung wurde selten durchgeführt.

Maßnahmen an Gebäuden mit erhöhten Aufwendungen (vormals investive Maßnahmen) werden durch die Mitarbeiter des Gebäudemanagements des Stadtpflegebetriebes verwaltungstechnisch bearbeitet; die Aufwendungen für diese Bauleistungen wurden 2013 vorwiegend von der Stadt getragen.

Nach wie vor sind die Synergieeffekte aus der Eingliederung des Gebäudemanagements in den bestehenden Eigenbetrieb durch die Nutzung vorhandener Technik positiv zu bewerten. Havarien oder Probleme werden durch kurze Informationswege zum Wohle der Einrichtungen schnell und unbürokratisch gelöst. Die Abstimmungen zwischen den Hausmeistern, der Verwaltungsebene und wenn notwendig der Einsatz der Technik des Eigenbetriebes laufen innerhalb aller Geschäftsfelder kooperativ. Durch die handwerkliche fachliche Kompetenz einiger Hausmeister können Havarien schnell und sicher behoben werden. Hinderlich hierbei sind eher die nicht zeitnahen Freigaben der Mittel aus der Kernverwaltung, die verzögerte Anerkennung der Notwendigkeit einer auszuführenden Maßnahme bzw. die oft fehlende Rückmeldung zum weiteren Vorgehen.

Das durch die Landesregierung angekündigte Förderprogramm Stark III wurde in der Stadt Staßfurt noch nicht wirksam, so dass trotz notwendiger bautechnischer Forderungen auf die Beseitigung vorhandener Mängel erst mit einer Finanzierung durch dieses Förderprogramm reagiert werden kann. Die Mitarbeiter/innen stehen diesen großen Maßnahmen „wartend“ positiv gegenüber, müssen aber täglich mit Kompromisslösungen zur Vermeidung von größeren Schäden kämpfen.

Der Stadtpflegebetrieb hat mit der Dekra GmbH Magdeburg in 2013 alle derzeit auszuführenden Aufgaben einer Gefährdungsbeurteilung unterzogen und Maßnahmen zur Arbeitssicherheit und zum Unfallschutz in Betriebsanweisungen aufgeführt, um bezüglich des Arbeits- und Brandschutzes sowie bezüglich der Sicherheit den Arbeitnehmern/innen optimale Arbeitsbedingungen zu bieten. Dies ist ein ständiger Prozess, der im Interesse der Mitarbeiter/innen nie an Aktualität verlieren darf. Im Berichtszeitraum ereigneten sich keine wesentlichen Vorfälle im Bereich des Arbeits- und Unfallschutzes.

In Zusammenarbeit mit dem kaufmännischen Betriebsführer, der Stadtwerke GmbH Staßfurt, hat sich der Stadtpflegebetrieb 2013 einem bundesweitem Kennzahlenvergleich der Bauhöfe durch die KUBUS GmbH gestellt. Die Erfassung der Kennzahlen erfolgte aus den Ergebnissen des Jahres 2012, wobei die aktivierten Veränderungen, die 2013 wirksam wurden, bereits mit einfließen konnten. Der Bericht zum Organisations- und Wirtschaftlichkeitsvergleich im Stadtpflegebetrieb Staßfurt wurde im Februar 2014 fertiggestellt und dem Betriebsausschuss des Stadtpflegebetriebes ausgereicht. In diesem Vergleich werden dem Stadtpflegebetrieb eine gute betriebswirtschaftliche Führung sowie eine optimale Leistungserbringung bestätigt. Anpassungen und Verbesserungen sind dennoch weiterhin möglich und notwendig.

II. Ertragslage

Das Jahr 2013 schließt mit einem Jahresergebnis von 45 T€ (Vorjahr -97 T€).

Die bereits 2012 eingeleiteten Maßnahmen, z. B. Veränderungen im Bereich des Fahrzeugpoolings, Wechsel des Entsorgungsunternehmens, Kostenreduzierung für Fremdleistungen (Hebebühne), Maßnahmen im Fahrzeugbestand sowie Überarbeitung des Winterdienstdokumentes, führten zu einer Reduzierung der Aufwendungen. Auch der Einsatz neuer multifunktionaler Technik wirkte sich positiv auf das Ergebnis aus durch Verringerung der Ausfallzeiten und Reparaturkosten.

Die Umsätze entwickelten sich im Berichtsjahr wie folgt:

	2013 T€	2012 T€
Zielvereinbarung mit der Stadt Staßfurt	1.871	1.859
Gebäudemanagement	1.112	1.239
Erlösberichtigung	0	-115
	2.983	2.983
Einzelaufgaben	140	152
Leistungen Dritter	146	129
	3.269	3.264

Die Anzahl der Beschäftigten betrug durchschnittlich 53 Mitarbeiter (davon 10 Angestellte und 43 gewerbliche Arbeitnehmer).

Die Aufwendungen für Löhne und Gehälter belaufen sich im Wirtschaftsjahr auf 1.708 T€ (im Vorjahr 1.703 T€) sowie für soziale Abgaben und Altersversorgung 398 T€ (Vorjahr 400 T€). Davon betreffen 67 T€ (im Vorjahr 65 T€) Aufwendungen für die Altersversorgung. Die Vergütung erfolgt nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD). Im Vergleich zum Wirtschaftsplan weisen die Personalkosten jedoch eine Unterschreitung in Höhe von 128 T€ aus. Die Senkung der Personalkosten ergibt sich durch längere Arbeitsausfälle infolge Krankheit (Langzeitkranke).

Die Aufwendungen verringerten sich zum Vorjahr um 86 T€, die Erträge stiegen im Gegenzug um 56 T€.

III. Vermögens-und Finanzlage

Das Eigenkapital erhöhte sich mit dem Jahresgewinn (45 T€) sowie mit dem Ausgleich des Verlustes des Vorjahres (97 T€) von 153 T€ auf 295 T€. Die Bilanzsumme erhöht sich von 533 T€ im Vorjahr auf 653 T€.

Im Eigenbetrieb wurden Maschinen und Geräte (Frontmähwerk, Hochentleerung für KL Container, Rasenmäher, Aufsitzmäher, Schlegelmäher) in Höhe von 46 T€ angeschafft sowie 10 T€ in Kleingeräte und Werkzeuge investiert.

Der Eigenbetrieb verfügt über eine angemessene Eigenkapitalausstattung von ca. 45 % (Vorjahr ca. 29 %).

Von den Rückstellungen des Vorjahres in Höhe von 197 T€ wurden 60 T€ in Anspruch genommen. In Folge von übrigen Zuführungen in Höhe von 37 T€ bestehen zum Jahresende Rückstellungen in Höhe von 174 T€.

Die Finanzlage des Eigenbetriebes war geordnet, die Liquidität jederzeit gewährleistet.

Finanzbeziehungen mit der Stadt bestehen im Rahmen der Zielvereinbarungen, der Serviceverträge sowie der Einzelaufträge bzw. der Sonderaufträge.

IV. Chancen und Risiken

Mit dem Bericht zum Kennzahlenvergleich, der durch die KUBUS GmbH erstellt wurde, werden im Vergleich zu anderen Bauhöfen Schwachstellen, kritische Faktoren oder auch positive Aspekte dargestellt. Diese Kennzahlen sind partiell genauer zu betrachten, um die Arbeitsvorgänge zu optimieren. Diese Optimierung dient letztendlich auch der Kernverwaltung, da das zur Verfügung gestellte Budget größtmögliche Effekte erreichen soll.

Dafür bedarf es aber auch einer konstruktiven Zusammenarbeit mit den beauftragenden Fachabteilungen, da mit einer Optimierung auch eine Ausgliederung von Leistungen einhergehen könnte (siehe Baumpflegearbeiten mit Hebebühne).

Das Verständnis der Kosten- und Leistungsrechnung des Eigenbetriebes ist weiterhin in der Kernverwaltung aufzubauen. Nur wenn die Akzeptanz der Verfahrensweise vorliegt, können Konflikte abgebaut werden. Mit der Einführung der Kosten- und Leistungsrechnung im Rahmen der Doppik der Stadt Staßfurt steigen die Chancen, sich mit dem System des Stadtpflegebetriebes zu identifizieren und Vorgänge zu verstehen.

Ein Risiko, welches generell im Leistungsumfang der zu übertragenden Aufgaben vorliegt, ist die Unsicherheit der Bewilligung der MAE -Kräfte einzelner Fachbereiche, wie bereits oben erwähnt. Die Ungewissheit in der Anzahl der Beschäftigten und damit abzuarbeitenden Aufgaben oder der sinkende Anteil an Sachkostenzuschüssen kann nicht mit Mitteln des Eigenbetriebes abgedeckt werden. Die Fachbereiche der Stadt Staßfurt müssen die Inhalte der MAE- Maßnahmen konkreter mit dem Stadtpflegebetrieb abstimmen, um Kollisionen zu vermeiden.

Bei Wegfall von MAE- oder 1€ -Kräften in den Kommunen muss der Leistungsumfang neu definiert werden, damit der Eigenbetrieb nicht in der unberechtigten Kritik der Vernachlässigung von Leistungen, die nicht Vertragsbestandteile des Stadtpflegebetriebes sind, steht.

Durch eine vertrauensvolle, zuverlässige Zusammenarbeit mit Verbänden und Firmen aus der Region ist es dem Stadtpflegebetrieb gelungen, seine Umsatzerlöse im gewerblichen Bereich zu steigern. Die Planwerte waren anspruchsvolle Ziele und der Erhalt der Aufträge oft nicht durch den Stadtpflegebetrieb beeinflussbar. Die Akquise wird weiterhin intensiv betrieben, um weitere Umsätze zu generieren und die Technik verstärkt auszulasten. Verträge liegen auch für die Folgejahre vor.

Die zeitnahe Übermittlung des verbrauchten Budgets an die Fachdienste und Serviceeinheiten der Stadt stellt ein Problem zwischen der Stadt und dem Eigenbetrieb dar, welches durch die Abrechnungsmodalitäten in der Kosten- und Leistungsrechnung begründet ist. Derzeit benötigen wir für die Monatsabrechnungen ca. 1 - 1,5 Monate. Hier sind organisatorische Veränderungen notwendig und in Vorbereitung.

V. Ausblick

Der Stadtpflegebetrieb ist für alle Fachbereiche der Stadt tätig. Ob Schulen, Jugend, Kultur, Verwaltung, Sportstätten, Verwaltungsobjekte, Friedhöfe, Winterdienst, Straßenunterhaltung und -reinigung, Sauberkeit und Ordnung, Bereitschaftsdienste für alle Notlagen, Grünflächen, Spielplätze, Stadt- und Dorffeste, überall bemüht sich der Stadtpflegebetrieb um die Gewährleistung der Verkehrssicherheit und Funktionalität im Rahmen der Daseinsfürsorge.

Dies soll auch weiterhin so sein, soweit es unsere Kräfte finanziell und personell zulassen.

Es muss aber auch möglich sein, dass der Stadtpflegebetrieb Zeichen setzen kann, wenn die Leistungskraft zur Erfüllung aller ihm übertragenen Aufgaben objektiv nicht ausreicht. Hier kann die Stadt den Ausgleich eines Defizites nicht in Frage stellen und sich aus der Verantwortung nehmen.

Die Motivation der Belegschaft des Stadtpflegebetriebes bei der täglichen Arbeit als ein Leitsatz der Stadt und des Stadtpflegebetriebes ist ein nicht zu unterschätzender Faktor bei ständig geforderten Leistungssteigerungen.

In der Führungsarbeit müssen Motivation, Leistungsforderung, Ermahnung und Konsequenz eine Einheit bilden, um den stetigen Leistungszuwachs gewährleisten zu können. Dies ist eine nicht zu unterschätzende Aufgabe aller Beteiligten.

Objektive Kritik politischer Gremien und der Öffentlichkeit nehmen wir gern an; subjektiven Darstellungen treten wir weiterhin selbstbewusst gegenüber.

Staßfurt, den 17. Juni 2014


Brigitte Hirschfeld
Betriebsleiterin

Anlage 2

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

An den "Stadtpflegebetrieb Staßfurt"

Eigenbetrieb der Stadt Staßfurt:

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des "Stadtpflegebetrieb Staßfurt" Eigenbetrieb der Stadt Staßfurt für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2013 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der Betriebsleitung des Eigenbetriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 131 GO LSA unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Eigenbetriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Betriebsleiters sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.



Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Dessau-Roßlau, 17. Juni 2014

DR. DORNBACH & PARTNER TREUHAND GMBH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Nitschke
Wirtschaftsprüfer

Balke
Wirtschaftsprüfer

Anlage 3

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2002

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für die Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer genannt“) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Beratungen und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch zwischen dem Wirtschaftsprüfer und anderen Personen als dem Auftraggeber begründet, so gelten auch gegenüber solchen Dritten die Bestimmungen der nachstehenden Nr. 9.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf - außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen - der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Der Auftrag erstreckt sich, soweit er nicht darauf gerichtet ist, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z. B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Bewirtschaftungsrechts beachtet sind; das gleiche gilt für die Feststellung, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können. Die Ausführung eines Auftrages umfasst nur dann Prüfungshandlungen, die gezielt auf die Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten gerichtet sind, wenn sich bei der Durchführung von Prüfungen dazu ein Anlass ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

(4) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, daß dem Wirtschaftsprüfer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Hat der Wirtschaftsprüfer die Ergebnisse seiner Tätigkeit schriftlich darzustellen, so ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend. Bei Prüfungsaufträgen wird der Bericht, soweit nichts anderes vereinbart ist, schriftlich erstattet. Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Wirtschaftsprüfers

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß die im Rahmen des Auftrages vom Wirtschaftsprüfer gefertigten Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen, insbesondere Massen- und Kostenberechnungen, nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden.

7. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Berichte, Gutachten und dgl.) an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

Gegenüber einem Dritten haftet der Wirtschaftsprüfer (im Rahmen von Nr. 9) nur, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 gegeben sind.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

8. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen der Nacherfüllung kann er auch Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen; ist der Auftrag von einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt worden, so kann der Auftraggeber die Rückgängigmachung des Vertrages nur verlangen, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muß vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offensbare Unrichtigkeiten, wie z. B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen gilt die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Haftung bei Fahrlässigkeit, Einzelner Schadensfall

Falls weder Abs. 1 eingreift noch eine Regelung im Einzelfall besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gem. § 54 a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt; dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfaßt sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(3) Ausschußfristen

Ein Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschußfrist von einem Jahr geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von 5 Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde.

Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen mit gesetzlicher Haftungsbeschränkung.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Eine nachträgliche Änderung oder Kürzung des durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschlusses oder Lageberichts bedarf, auch wenn eine Veröffentlichung nicht stattfindet, der schriftlichen Einwilligung des Wirtschaftsprüfers. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfaßt nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, daß der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Falle hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, daß dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfaßt die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z. B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen und
- die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen.

(6) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzuges wird nicht übernommen.

12. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichviel, ob es sich dabei um den Auftraggeber selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, daß der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.

(3) Der Wirtschaftsprüfer ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftraggebers zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

13. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Wirtschaftsprüfer angebotenen Leistung in Verzug oder unterläßt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 3 oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Unberührt bleibt der Anspruch des Wirtschaftsprüfers auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Wirtschaftsprüfer von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

14. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

15. Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

(1) Der Wirtschaftsprüfer bewahrt die im Zusammenhang mit der Erledigung eines Auftrages ihm übergebenen und von ihm selbst angefertigten Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel zehn Jahre auf.

(2) Nach Befriedigung seiner Ansprüche aus dem Auftrag hat der Wirtschaftsprüfer auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlaß seiner Tätigkeit für den Auftrag von diesem oder für diesen erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Wirtschaftsprüfer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt. Der Wirtschaftsprüfer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

16. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.